

FINANZORDNUNG DES BAYERISCHEN TURNVERBANDES

(FASSUNG VOM 24.11.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Gemeinnützigkeit
2. Haushalt
3. Rechenschaftslegung
4. Kassenprüfung
5. Mittelzuweisung
6. Bankkonten, Kassen, Online-Banking, Vollmachten
7. Umfang der Befugnisse
8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
9. Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe
10. Vergütungen und Gebühren für Bildungsveranstaltungen
11. Ersatz von Aufwendungen
12. Annehmlichkeiten, Zuwendungen
13. Verbandsabgaben

Anlagen zu dieser Finanzordnung

Diese Finanzordnung wurde erstmals vom Hauptausschuss am 15.11.1975 in Grünwald beschlossen und zuletzt vom Hauptausschuss am 24.11.2022 in München geändert. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Gemeinnützigkeit

Die Finanzordnung gilt für den gesamten Bayerischen Turnverband und dessen Finanzwirtschaft. Sie ist für alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.

Der Bayerische Turnverband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.

Die in der Abgabenordnung §§52 ff. geforderten Kriterien zur Gemeinnützigkeit sind einzuhalten, die tatsächliche Geschäftsführung muss mit den in der Satzung (§3) verankerten Grundsätzen zur Gemeinnützigkeit im Einklang stehen.

Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Präsidiums für die Leitung des Verbandes ist der Vizepräsident Finanzen nach außen und innen für alle Finanzangelegenheiten des Verbandes zuständig – im Verhinderungsfall ein vom Präsidium bestellter gesetzlicher Vertreter. Er bedient sich hierfür der Geschäftsführung des BTV.

Die Turnbezirks- bzw. Turngauvorsitzenden sind zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen für die Einnahmen und Ausgaben im Turnbezirk bzw. Turngau verantwortlich.

Ergänzend zu dieser Finanzordnung gelten die Richtlinien der jeweiligen Zuwendungsgeber in ihrer gültigen Fassung sowie die Anlagen 1 bis 6 dieser Finanzordnung.

2. Haushalt

Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Verantwortung für die allgemeine Finanzplanung und finanzpolitische Einflussnahme auf alle Bereiche des Verbandes, die Einbringung des jährlichen Haushaltsplanes und die Vorlage des Jahresabschlusses.

Der Vizepräsident Finanzen legt für jedes Geschäftsjahr dem Präsidium einen Haushaltsplan zur Beratung vor.

Für Fachgebiete sind Einzelhaushalte von den jeweils zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Fachgebiete zu erstellen. Die Einzelhaushalte der Gliederungen werden von den Vorsitzenden der Gliederungen bzw. deren stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen erstellt. Die Frist ist jeweils der 30.09. des Vorjahres.

Der Haushaltsplan wird vom Hauptausschuss festgestellt und beschlossen.

Anschaffungen und Ausgaben dürfen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes getätigt werden. Anschaffungen außerhalb des Haushaltsansatzes sind mit dem Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsführung abzusprechen.

Die Geschäftsführung ist in eigener Verantwortung verpflichtet, durch laufende Überwachung sicher zu stellen, dass die Haushaltsansätze nicht überschritten werden. Bereits abzusehende Überschreitungen sind dem VP Finanzen mitzuteilen.

3. Rechenschaftslegung

Die Rechenschaftslegung über die finanzielle Entwicklung an und zwischen den Turntagen mit Vorlage des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts erfolgt gemäß Satzung.

Jahresabschluss und Bilanz werden durch die Abteilung Finanzen in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater erstellt.

Für die ordnungsgemäße und zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses und der Fördermittelanträge sind alle Belege des Vorjahres bis zum 20. Januar des Folgejahres im Dokumentenmanagementsystem zu dokumentieren.

4. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Verbandes erfolgt durch die zentralen Kassenprüfer (zur Wahl und Nachwahl siehe §§ 23 und 29 der BTV-Satzung).

Dem Hauptausschuss ist jährlich ein gesamter Prüfungsbericht vorzulegen.

Für die Gliederungen werden einzelne Revisionsberichte angefertigt, welche an den Turnbezirks- bzw. Turngauvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen weitergeleitet werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchungsunterlagen, die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsanweisung und Finanzordnung inklusive Anlagen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Gelder.

Darüber hinaus kann der Vizepräsident Finanzen jederzeit außerturnusmäßig Kassenprüfungen in einzelnen Bereichen veranlassen.

5. Mittelzuweisung

Den Turnbezirken und Turngauen werden jährlich im Verbandshaushalt unter dem Vorbehalt eventueller Haushaltssperren Eigenmittel zugewiesen. Die Staatsmittel werden im Rahmen des Verbandshaushalts nach den gültigen Förderrichtlinien und der Entscheidung des Präsidiums den Fachgebieten zugewiesen.

6. Bankkonten, Bargeldkassen, Online-Banking, Vollmachten

Zu den Vollmachten und dem Umfang der Verfügungsberechtigungen gelten die detaillierten Regelungen in der Anlage 5 Konten, Kassen, Onlinebanking.

7. Umfang der Befugnisse

Verträge und Zahlungsverpflichtungen sowie Dauerschuldverhältnisse und Personalverträge dürfen gemäß Satzung (§ 30 Nr. 9) nur von den gesetzlichen Vertretern des Verbandes bzw. den von ihnen Bevollmächtigten eingegangen werden.

Verträge und Zahlungsverpflichtungen in den Turngauern und Turnbezirken dürfen von den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen sowie den von ihnen Bevollmächtigten - im Rahmen des jährlich genehmigten Haushaltsplanes - eingegangen werden.

8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

8.1 Fristen

Alle Abrechnungen und Erstattungsanträge sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme (bzw. zum Jahreswechsel bis spätestens 20. Januar) einzureichen.

8.2 Vorschüsse

Vorschüsse können jeweils für eine einzelne Maßnahme bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden und sind innerhalb von 4 Wochen nach dieser abzurechnen.

8.3 Rechnungen

Rechnungen müssen auf den „Bayerischen Turnverband e.V.“ ausgestellt sein und die Pflichtangaben gemäß §14 Abs.4 UStG enthalten. Versand- und Lieferanschriften können von der offiziellen Verbandsanschrift abweichen.

Den Bewirtsungsrechnungen ist eine namentliche Liste aller bewirteten Personen beizufügen.

8.4 Allgemeine Anforderungen an die Belegführung

Die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind einzuhalten.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß im Dokumentenmanagementsystem des BTV zu belegen, zu prüfen und frei zu zeichnen.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Zur Sicherstellung, dass die Belege alle gemeinnützigkeits- und steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen, sind ausnahmslos die vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

8.5 Prüfung der Belege

Jeder Beleg muss durch die zuständigen Mitarbeiter auf Vollständigkeit, Einhaltung der steuerlichen Anforderungen und rechnerische Richtigkeit geprüft werden.

Diese Erstprüfung wird durch den Stempel „sachlich und rechnerisch richtig“ dokumentiert, die anschließende Folgeprüfung mit dem Stempel „zur Zahlung angewiesen“.

Diese Prüfungen müssen von verschiedenen Personen durchgeführt werden, es gilt mindestens das Vier-Augen-Prinzip.

Eigene Erstattungsbelege dürfen nicht selbst gestempelt werden. Hierzu sind Stellvertreter zu benennen, ersatzweise zeichnen zuvor benannte Buchhaltungsmitarbeiter ab.

8.6. Aufbewahrung der papierhaften Belege

Nach der digitalen Archivierung müssen die papierhaften Belege bis zum Abschluss der Kassenprüfung des entsprechenden Jahres aufbewahrt werden. Anschließend dürfen diese vernichtet werden.

9. Verbandsabgaben

Anlage 6 enthält die aktuell geltenden Verbandsbeiträge

10. Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe

Es gelten die detaillierten Regelungen der Anlage 1 Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist.

11. Vergütungen und Gebühren für Bildungsveranstaltungen

Es gelten die detaillierten Regelungen der Anlage 2 Vergütungen und Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist.

12. Ersatz von Aufwendungen

Funktionsträger des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband tatsächlich entstanden sind.

Diese können nur mit Belegen und unter Verwendung des Formulars „Auslagenerstattung“ erstattet werden.

Einzelheiten bezüglich der Reisekostenerstattung sind in der Anlage 3 geregelt.

13. Annehmlichkeiten, Zuwendungen

Annehmlichkeiten für ehrenamtliche Funktionäre können nur gemäß Anlage 4 Annehmlichkeiten für Funktionäre gewährt werden.

Anlagen zu dieser Finanzordnung:

Anlage 1 Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe

Anlage 2 Vergütungen und Gebühren für Bildungsveranstaltungen

Anlage 3 Reisekosten

Anlage 4 Annehmlichkeiten für Funktionäre

Anlage 5 Konten, Kassen, Onlinebanking

Anlage 6 Verbandsabgaben